

# Newsletter der Inlandbanken







In dieser Ausgabe:

- 17.059 Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz -
- 19.044 Geldwäschereigesetz. Änderung
- 19.4641 Ip. Bischof: «Basel III final» in schwerem Gelände, oder: Die Giraffe und die Maus

---

2. März 2020

## Sehr geehrte Damen und Herren

In der Frühlingssession werden drei Vorlagen und Vorstösse beraten, welche die Inlandbanken direkt betreffen. Die Ausführungen dazu finden Sie jeweils im Artikel weiter unten.

Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes begleitet die eidgenössischen Räte seit September 2017, nun soll die Beratung in der Frühlingssession abgeschlossen werden. Die Inlandbanken sind überzeugt, dass der vorliegende Gesetzestext den Gegebenheiten der modernen Technik entspricht, den Schutz persönlicher Daten der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert sowie den Wirtschaftsstandort Schweiz stärkt. In der Differenzbereinigung steht noch die Einigung auf die Definition von «Profiling» aus. Die Inlandbanken unterstützen sowohl die Version der Minderheit II wie auch jene der Mehrheit, lehnen jedoch die Version gemäss Minderheit I (Ständerat) ab.

Der Entscheid der nationalrätlichen Rechtskommission, nicht auf das Geschäft des Bundesrats zur Änderung des Geldwäschereigesetzes einzutreten, hat die Inlandbanken überrascht. Denn die Stärkung des Abwehrdispositivs in der Geldwäschereibekämpfung ist im Interesse des Schweizer Finanzplatzes. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten.

Auch die Umsetzung des neuen Regelwerks des Basler Ausschusses «Basel III final» wird in dieser Session diskutiert. Der Interpellant, Ständerat Pirmin Bischof, adressiert aus Sicht der Inlandbanken wichtige Fragen zur Umsetzung dieses Projekts.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre und eine erfolgreiche Session.

Freundliche Grüsse

Dr. Hilmar Gernet  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Dr. Jürg de Spindler  
Verband Schweizer Regionalbanken

Dr. Adrian Steiner  
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

## 17.059 Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz <sup>^</sup>

**Beratung im Nationalrat am 5. März sowie evtl. am 11. März 2020**  
**Beratung im Ständerat evtl. am 9. sowie am 16. März 2020**

17.059 In der Frühlingssession soll die parlamentarische Beratung des Datenschutzgesetzes abgeschlossen werden. Zwischen den beiden Räten bestehen noch einige wenige Differenzen, die es auszuhandeln gilt. Für die Inlandbanken ist die Definition von «Profiling» besonders wichtig: Die Inlandbanken erachten grundsätzlich eine Unterscheidung zwischen «normalem Profiling» und «Profiling mit hohem Risiko» als zielführend: Damit werden alltägliche und risikoarme Datenbearbeitungsprozesse nicht unverhältnismässig erschwert, gleichzeitig wird aber der Schutz für Kundinnen und Kunden bei einem Profiling mit hohem Risiko gewährleistet. Deshalb unterstützen die Inlandbanken die Kommissionsminderheit II. Aus Sicht der Inlandbanken ist jedoch auch der Vorschlag der Kommissionsmehrheit zielführend. Nicht zu unterstützen ist hingegen die Version der Kommissionsminderheit I, welche an der Definition des Ständerats festhalten will. Nach dieser Version würde praktisch immer ein «Profiling mit hohem Risiko» vorliegen, was weder praktikabel noch sachgerecht wäre.

---

## 19.044 Geldwäschereigesetz. Änderung <sup>^</sup>

**Beratung im Nationalrat am 2. März 2020**

19.044 Die Inlandbanken erachten die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG) in ihren Grundzügen als zielführend und empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes sicherzustellen, sind aus Sicht der Inlandbanken einige wichtige Anpassungen an der Vorlage des Bundesrates vorzunehmen. Diese können jedoch im Rahmen der Detailberatung erfolgen. Eine Rückweisung der Vorlage ist aus Sicht der Inlandbanken nicht zielführend.

Mit der Änderung des GwG will der Bundesrat das Dispositiv zur Abwehr der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung stärken. Dies will er unter anderem mit den folgenden Massnahmen erreichen:

- Die Pflichten im Rahmen des GwG sollen auf Personen ausgeweitet werden, die im Zusammenhang mit der Gründung, Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften oder Trusts Dienstleistungen erbringen (Beraterinnen und Berater).
- Es ist eine Senkung des Schwellenwerts vorgesehen, ab dem Edelmetall- und EdelsteinhändlerInnen bei Barzahlung Sorgfaltspflichten gemäss GwG anwenden müssen.
- Es soll eine generelle Pflicht zur periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendaten aufgenommen werden.

---

## 19.4641 Ip. Bischof: «Basel III final» in schwerem Gelände, <sup>^</sup> oder: Die Giraffe und die Maus

Beratung im Ständerat am 19. März 2020

19.4641 Die Inlandbanken sehen die laufende Umsetzung des finalen Basler Regelwerks (Basel III final) sehr kritisch. Mit den neuen Regeln wird das Kerngeschäft der Inlandbanken, die Vergabe von Krediten und Hypotheken im Inland, verkompliziert und verteuert, ohne dass dadurch ein angemessener Zusatznutzen entsteht. Die Ausdehnung dieser komplexen Regulierung auf inlandorientierte Banken ist im Basler Standard nicht zwingend vorgesehen und ist insofern unnötig. Umso wichtiger ist es, dass die Umsetzung verhältnismässig erfolgt und die inlandorientierten Banken administrativ bestmöglich

entlastet werden. Dafür ist eine frühzeitige Abschätzung der Regulierungsfolgen und ausreichende Transparenz über die Kosten nötig. Die Fragen des Interpellanten sind daher aus Sicht der Inlandbanken wichtig und vordringlich.

Ständerat Pirmin Bischof ersucht den Bundesrat mit seiner Interpellation um eine Einschätzung zum Nutzen dieser Regulierung im Hinblick auf die Begrenzung von Markt- und Systemrisiken im Inland, sowie zur steigenden Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer im Hypothekengeschäft. Weiter möchte der Interpellant vom Bundesrat wissen, ob mit einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu rechnen ist, und wie der Bundesrat die Vermeidung eines «Swiss Finish» sicherstellen will.

In seiner Antwort zeigt der Bundesrat wenig Verständnis für die kritischen Fragen des Interpellanten. Er ist der Meinung, dass mit der vorgesehenen Umsetzung des Regelwerks keine Ungleichbehandlung zwischen den Marktteilnehmern erfolgt. Auch ist er der Ansicht, dass sich die Risiken zwischen einer inland- und einer auslandorientierten Bank nicht grundlegend unterscheiden, weshalb das Regelwerk auch für inlandorientierte Institute gelten soll. Der Entscheid zur Durchführung einer vertieften RFA steht noch aus.

---

## Impressum

**Koordination  
Inlandbanken (KIB)**

[info@inlandbanken.ch](mailto:info@inlandbanken.ch)

## Ihre Registration

Sie sind mit folgender E-Mail-Adresse in unserer Datenbank registriert:

[Daten ändern](#) | [Abmelden](#) | [Kontakt](#)

### So erhalten Sie unsere E-Mails in jedem Fall

Um sicherzustellen, dass unsere E-Mails Ihre Mailbox bestimmt erreichen, fügen Sie bitte den Absender dieser Nachricht, die E-Mail-Adresse **info@inlandbanken.ch**, in Ihrem Mailprogramm zur "Liste sicherer Absender" hinzu.

© Koordination Inlandbanken 2020